

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
 Jugend
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17664/095-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMWFJ-551.100/0021-IV/1/2011

BearbeiterIn

Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

03. Mai 2011

Betrifft

Ökostromgesetz 2012

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 03. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines:

1. Einheitliches Ökostromgesetz:

Mit dem Ökostromgesetz 2012 soll das derzeit bestehende Ökostromgesetz außer Kraft treten. Gleichzeitig wird in den Übergangsbestimmungen angeordnet, dass das derzeit geltende Ökostromgesetz für bestehende Anlagen weiter gelten soll. Es werden daher in Hinkunft zwei Ökostromgesetze in Geltung sein, eines für Altanlagen, wobei einige Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2012 auch für diese Anlagen Geltung haben werden, und eines für Neuanlagen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit sollte ein einheitliches Ökostromgesetz für alle Anlagen geschaffen werden.

2. Resolutionen des NÖ Landtages:

Der Landtag von Niederösterreich hat in zahlreichen Resolutionen eine Neufassung des Ökostromgesetzes nach dem Vorbild des Deutschen EEG-Gesetzes gefordert. Der vorliegende Entwurf wird diesen Resolutionen nicht gerecht.

Es wird daher gefordert, das Ökostromgesetz 2012 unter Berücksichtigung der Resolutionen des Landtages von Niederösterreich zu gestalten.

3. Abbau des Rückstaus:

Auch wenn es begrüßenswert ist, dass für den Abbau des Rückstaus zusätzliche Mittel für Windkraft- und Photovoltaikanlagen vorgesehen werden, so muss festgehalten werden, dass die zusätzlichen Mittel nicht ausreichen, um einen gänzlichen Abbau zu gewährleisten, und die Absenkung der Tarife nicht akzeptabel ist.

Anlagenbetreiber haben im Vertrauen auf die derzeit geltende Rechtslage, insbesondere auf die Tarifverordnungen 2010 und 2011, ihre Projekte geplant und diverse Verträge bereits abgeschlossen.

Die Rechts- und Investitionssicherheit würde durch die plötzliche Absenkung massiv beeinträchtigt. Den Anlagenbetreibern werden zwei Tarife angeboten, wobei sie nicht beeinflussen können, welchen Tarif sie erhalten werden. Zum einen dürfte diese Vorgehensweise mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sein und zum anderen auch beihilfenrechtlich äußerst problematisch sein, da nun zwei Tarife zur Auswahl stehen. Wenn mit den abgesenkten Tarifen tatsächlich die Anlagen errichtet und betrieben werden können, so erscheint der höhere Tarif eine Überförderung darzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Gutachten der E-Control vom 15. Oktober 2010 zu verweisen, in dem es heißt, dass dem Gutachter keine Änderungen der Kostenstrukturen für die einzelnen Ökostromtechnologien bekannt seien, die die Festlegung von Tarifen in der Ökostromverordnung 2011 in einer anderen Höhe erfordern würden, als in der Ökostromverordnung 2010. Die vor kurzem kundgemachte Ökostromverordnung 2011 schreibt auf Basis dieses Gutachtens die Tarife der Ökostromverordnung 2010 fort. Es wäre darzulegen, wie es innerhalb kurzer Zeit möglich ist, dass sich die Kostenstrukturen im Vergleich zum Gutachten bzw. zur Ökostromverordnung 2011 derart verändert haben, dass die vorgesehene Reduzierung gerechtfertigt wäre. Es ist nicht bekannt, ob den geplanten Absenkungen Gutachten zugrunde

liegen. Allfällige Gutachten, die sich auch mit den Aussagen des Gutachtens der E-Control vom 15. Oktober 2010 auseinanderzusetzen hätten, sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es wird daher gefordert, dass von den geplanten Absenkungen der Tarife zum Abbau des Rückstaus aus gleichheits- und beihilfenrechtlichen Erwägungen sowie aus Gründen des Vertrauens- und Rechtsschutzes Abstand genommen wird. Außerdem sollten die zusätzlichen Mittel derart bemessen werden, dass der Rückstau zur Gänze abgebaut werden kann.

4. Ökostromziele:

Die Zielsetzung des Ökostromgesetzes 2012 ist ident mit der Zielsetzung des derzeit geltenden Ökostromgesetzes. Es wird damit das Ziel des Jahres 2008 fortgeschrieben und kann somit kein zusätzlicher Ausbau des Ökostroms gesehen werden. Da mit dem Ökostromgesetz 2012 die Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ umgesetzt werden soll, wären die Ziele auf das Jahr 2020 auszurichten. Dementsprechend wären ambitioniertere Ziele zu definieren.

Der österreichische nationale Aktionsplan für erneuerbare Energien, welcher vom Wirtschaftsminister im Juni 2010 an die Kommission gemeldet wurde, sieht einen Ausbau des Ökostroms weit über die Zielsetzung des derzeit geltenden Ökostromgesetzes vor. Auch die Energiestrategie 2010, welche im März 2010 vom Wirtschafts- und Umweltministerium präsentiert wurde, sieht einen über die Ziele des Jahres 2015 hinausgehenden weiteren Ausbau der erneuerbaren Energiequellen im Bereich Strom vor. Die in den Erläuternden Bemerkungen diesbezüglichen Ausführungen haben im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden.

Die Ziele des Ökostromgesetzes 2012 sollten daher jedenfalls auf das Jahr 2020 ausgerichtet werden.

5. Deckelung der Mittel:

Der Rückstau dürfte darin begründet sein, dass seit Ende 2006 bis Ende 2010 die ge-

eigneten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Anlagen gefehlt haben. Bei langfristigen Rahmenbedingungen ist ein langsamer und kontinuierlicher Zuwachs an Ökostrom zu erwarten. Auch im Hinblick auf die jüngsten Ereignisse muss die Deckelung der Mittel für die Förderung von Ökostrom überdacht werden.

Sollte eine Aufhebung des Deckels nicht möglich sein, wäre es erforderlich, mehr Fördermittel zur Verfügung zu stellen, wenn die auf das Jahr 2020 auszurichtenden Ziele erreicht werden sollen.

Zur geplanten Umstellung der Darstellung der Fördermittel sei Folgendes festgehalten:

Nach der geltenden Rechtslage ist der Förderbedarf für in einem Jahr neu hinzukommende Neuanlagen mit € 21 Mio. begrenzt, wobei bei steigendem Marktpreis mehr Ökostrom ausgebaut werden kann.

Nunmehr soll die Berechnung derart geändert werden, dass auf die gesamte Tariflaufzeit ohne Berücksichtigung des Marktpreises abgestellt wird. Durch diese Umstellung wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei der ausgewiesenen Summe von 800 Mio. Euro um den gesamten aufzubringenden Förderbedarf handelt. Die ausgewiesene Summe ist höher als der tatsächliche Förderbedarf. Diese Verzerrung der Darstellung wird umso drastischer, je stärker der Marktpreis steigt und je mehr sich Anlagen der Marktreife nähern. In Zukunft wäre trotz steigendem Marktpreis immer nur derselbe Ausbau möglich.

Im Gesetzesentwurf ist nicht ausgeführt, was mit Fördermitteln geschieht, die in einem Jahr nicht aufgebraucht werden.

Zusammenfassend sollten daher die Deckelung aufgehoben bzw. mehr Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Umstellung der Berechnung wird abgelehnt. Entweder wäre das bisherige System beizubehalten oder die Deckelung pro Anlagenkategorie in MW auszudrücken.

Die nicht aufgebrauchten Fördermittel bzw. MW eines Jahres sollten im darauf folgenden Jahr der jeweiligen Technologie im vollen Umfang zur Verfügung stehen.

6. Tarife, Verordnungsermächtigung:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die befristeten Tarife bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung fortgeschrieben werden, wobei der letztgültige Tarif mit einem Abschlag von 10% versehen wird. Für diesen automatischen Tarifabschlag von 10% ist keine sachliche Grundlage ersichtlich.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Investitionssicherheit wären die Tarife unbefristet zu verordnen. Weiters wäre sicherzustellen, dass die Tarife bei Bedarf auch erhöht werden können.

7. Vergabe der Fördermittel:

Die vorgeschlagene Abwicklung der Vergabe der Fördermittel in zwei Halbjahrestanchen sieht zur Vermeidung eines Rückstaus vor, dass es bei einer Überbuchung zu einer Verminderung des Tarifes je nach Ausmaß um 5% bzw. 10% kommen soll. Die Höhe des Tarifes hängt somit vom Verhalten Dritter ab.

Dieses System entspricht nicht dem im § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Ziel (Gewährleistung der Investitionssicherheit) und ist aus beihilfenrechtlicher Sicht äußerst problematisch, da mehrere Tarife für ein und denselben Förderfall zur Auswahl stehen. Wenn mit dem verminderten Tarif tatsächlich Anlagen errichtet werden können, ist zu folgern, dass der nicht verminderte Tarif eine Überförderung darstellt, obwohl lediglich kosten-deckende Tarife mit Verordnung festzulegen sind.

Dieses Vergabesystem führt zu einem Verlust an Planbarkeit und an Investitionssicherheit und wird daher abgelehnt.

8. Investitionssicherheit:

Zusätzlich zu den Punkten 3, 5, 6 und 7 ist festzuhalten, dass für die Einschränkung der Kontrahierungspflicht „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel“ keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist, da der Ökostromförderbeitrag unterjährig angepasst werden kann.

Im Übrigen widerspricht diese Einschränkung der in § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Zielsetzung.

Durch die Zuweisung des Ökostroms an die Stromhändler zum Abnahmepreis (Marktpreis) und das damit erhöhte Risiko von Liquiditätsengpässen dürfen die Ökostromanlagenbetreiber nicht mit diesem Risiko belastet werden. Die Möglichkeit der Aliquotierung sollte daher im Hinblick auf die unterjährige Anpassung entfallen.

9. Aufbringungsmechanismus:

Die Aufbringung der Fördermittel soll neu gestaltet werden. In Zukunft sollen die Mittel einerseits über die Ökostrompauschale (bisher Zählpunktpauschale) und andererseits über einen Ökostromförderbeitrag aufgebracht werden.

Der Name „Ökostrompauschale“ erscheint irreführend und nicht aussagekräftig, da mit diesen Mitteln auch die Fördermittel nach dem KWK-Gesetz aufgebracht werden.

Der Hauptteil der Fördermittel soll über einen neu zu schaffenden „Ökostromförderbeitrag“ aufgebracht werden. Der Ökostromförderbeitrag ist ein Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu dem von ihnen entrichteten Systemnutzungsentgelt geleistet werden muss. Der Bundesminister hat nach dem Entwurf jährlich im Vorhinein den Ökostromförderbeitrag festzulegen, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind.

Da es in Österreich zahlreiche Netzbereiche gibt und die Tarife in den jeweiligen Netzbereichen unterschiedlich hoch sind, führt die Einhebung des Ökostromförderbeitrages nach dem Verhältnis des zu entrichtenden Entgeltes zu einer unterschiedlichen Belastung der Endverbraucher. Berechnungen haben ergeben, dass Endverbraucher der Netzebene 7 mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh im Netzbereich Wien um ca. 50% weniger belastet werden als Endverbraucher im Netzbereich Kärnten (33% zu Steiermark, 32% zu Oberösterreich, 26% zu Niederösterreich, 21% zu Burgenland und Salzburg, 13% zu Tirol, 6% zu Vorarlberg). Auch wenn diese ungleiche Behandlung der Endverbraucher mit einer Verfassungsbestimmung abgesichert ist, muss sie abgelehnt werden. Die Länder haben nämlich auf ihre Zuständig-

keit in Angelegenheiten des Ökostroms deshalb verzichtet, damit die Kosten des Ökostroms gleichmäßig auf alle Endverbraucher in Österreich verteilt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass auf das Verhältnis des durchschnittlichen Systemnutzungsentgelts aller österreichischen Netzbereiche abgestellt wird.

Das Systemnutzungsentgelt besteht aus 8 Bestandteilen, wobei das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt nur einmal pro Endverbraucher eingehoben werden. Es wird daher für notwendig erachtet, dass der Ökostromförderbeitrag nur von den „wiederkehrenden“ Bestandteilen des Systemnutzungsentgelts erhoben wird.

10. Absicherung bestehender Anlagen:

Rohstoff- und brennstoffabhängige Anlagen sind mit überdurchschnittlich steigenden Rohstoff- und Brennstoffkosten sowie sonstigen Betriebskosten bei konstanter Stromvergütung konfrontiert. Ein wirtschaftlicher Betrieb insbesondere von Biogas- und Biomasseanlagen ist oft nicht mehr möglich. Bei Stilllegung von Ökostromanlagen mit Wärmeerzeugung würden Ersatzinvestitionen in neue Wärmeerzeugungsanlagen mit in der Folge steigenden CO₂-Emissionen erforderlich.

Um bestehende Ökostromanlagen abzusichern, wird gefordert, dass der mit Verordnung festzulegende Betriebskostenzuschlag auf alle roh- und brennstoffabhängige Ökostromanlagen ausgedehnt wird, dass aus der „Kann“-Bestimmung eine „Muss“-Bestimmung wird, dass zum Vergleich die der Einspeisetarifverordnung 2002 zu Grunde gelegten Betriebskosten herangezogen werden, dass die Höhe des Zuschlages und die jährlichen Mittel nicht begrenzt werden, und dass der Betriebskostenzuschlag nicht dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen zugerechnet wird.

11. Herkunftsnachweise, ex lege Anerkennung:

Damit der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden deutlich reduziert werden kann, wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheides möglich ist, wenn die Anlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energiequel-

len betrieben werden und keine Förderung nach dem Ökostromgesetz 2012 in Anspruch genommen wird. Außerdem sollten Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kWp ex lege als anerkannt gelten.

12. Pflichten der Stromhändler:

Nach dem Entwurf sind die Stromhändler verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom in Höhe des Abnahmepreises (Marktpreis) abzunehmen. Mangels Regelung wäre es zulässig, dass die Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch an andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich getragen werden müssen.

Daher sollten die Stromhändler verpflichtet werden, den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher verkaufen zu müssen.

13. Übergangsbestimmungen:

Für bestehende Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über einen aufrechten Vertrag mit der OeMAG verfügen, sollen die jeweiligen Bundesvorschriften weiter gelten. Außerdem sollen die auf dem derzeit geltenden Ökostromgesetz beruhenden Verordnungen und Bescheide weiter bestehen bleiben. Da die Ökostromverordnungen 2008 und 2009 im § 10 Z. 4 des derzeit geltenden Ökostromgesetzes nicht angeführt sind, sind sie mit Inkrafttreten der Ökostromnovelle 2008 außer Kraft getreten und treten somit auch durch die Übergangsbestimmungen nicht wieder in Kraft.

Sollte das derzeit geltende Ökostromgesetz für Altanlagen weiterhin Geltung haben, sollten in den Übergangsbestimmungen jene Bestimmungen aufgezählt werden, die tatsächlich weiterhin anzuwenden sind.

Außerdem wäre anzuführen, welche Bestimmungen des neuen Ökostromgesetzes auf Altanlagen zur Anwendung gelangen.

In den Übergangsbestimmungen wäre insbesondere auch zu regeln, welche Bestimmungen auf jene Anträge anzuwenden sind, die nicht abgebaut werden. Insbesondere wäre zu regeln, ob auf diese Anträge die Bestimmungen des derzeit geltenden Öko-

stromgesetzes weiter gelten, oder ob diese Anträge dem neuen Vergaberegime unterliegen.

14. E-Control:

Unter Hinweis auf die Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas dürfen den Regulierungsbehörden keine weisungsabhängigen Aufgaben übertragen worden. Es wird daher gefordert, dass die beiden Regulierungsbehörden nicht mit Aufgaben nach diesem Bundesgesetz betraut werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3:

Inwieweit die Binnenmarktrichtlinie Strom und die Endenergieeffizienzrichtlinie durch den vorliegenden Entwurf umgesetzt werden, wäre zumindest in den Erläuterungen darzustellen. Insbesondere wäre anzuführen, welche Artikel dieser Richtlinien durch welche Bestimmungen umgesetzt werden.

Zu § 4:

Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Im Abs. 1 Z. 2 hätte die Wortfolge „bis zu dem im Abs. 2 angegebenen Zielwert“ zu entfallen, da es Ziel sein muss, eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Ökostroms zu erreichen.

Zu dem in Abs. 1 Z. 3 angeführten Ziel „die energieeffiziente Erzeugung von Ökostrom sicherzustellen“ konnten im Entwurf keine konkreten Anhaltspunkte gefunden werden.

Das in Abs. 1 Z. 6 erwähnte Ziel, die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten, ist durch die weiteren Bestimmungen des Entwurfes nicht verwirklicht.

Abs. 2 wäre in Entsprechung der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ auf das Jahr 2020 auszurichten. Es wird vorgeschlagen, einen Anteil von 25% inklusive Ablauge, Tiermehl, Klärschlamm, ausgenommen Wasserkraft, vorzusehen. Für die Kleinwasserkraft und die mittlere Wasserkraft wird vorgeschlagen, einen Zielwert von 15% vorzusehen.

Abs. 3 wäre ebenfalls auf das Jahr 2020 mit höheren Zielen auszurichten. Die im Abs. 3 letzter Halbsatz enthaltene Wortfolge „bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit“ hätte zu entfallen, da nach den weiteren Bestimmungen lediglich Konzepte über die Rohstoffverfügbarkeit über die ersten fünf Betriebsjahre vorzulegen sind. Nicht nur (feste und flüssige) Biomasse (inklusive Abfall mit hohem biogenen Anteil) sondern auch Biogas wäre im letzten Halbsatz anzuführen (siehe § 23 Abs. 3 Z. 2).

Zu § 5:

Die Begriffsbestimmungen berücksichtigen nicht die in der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ vorgegebenen Begriffe.

Die Begriffe „Alt- bzw. Neuanlage“ (Z. 4 und 23) stellen im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage auf die Anerkennung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ökostromgesetzes 2012 ab und nicht auf die Genehmigungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeit geltenden Ökostromgesetzes. Lediglich im Zusammenhang mit erneuerten bzw. reaktivierten Anlagen kommt dem Begriff „Neuanlage“ Bedeutung zu. Diese Änderung bedeutet, dass alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 anerkannt worden sind, durch Erneuerung zu Neuanlagen werden (d.h. die Tariflaufzeit beginnt von neuem etc.). Sollten die beiden Begriffe beibehalten werden, sollte zumindest an Stelle des Wortes „Ökostromanlage“ das Wort „Erzeugungsanlage“ gewählt werden.

Der Begriff der Biomasse (Z. 6) ist der Richtlinie anzupassen, wobei die österreichische Besonderheit der Unterteilung in Abfall mit hohem biogenen Anteil, Ablauge und sonstiger Biomasse in eindeutiger Weise abzugrenzen wäre. Die derzeitigen Abgrenzungsversuche erscheinen jedenfalls nicht geeignet. An Stelle des letzten Satzes wird vorgeschlagen, den Nebensatz „sofern sich aus Z. 1 oder 2 nichts anderes ergibt“ einzufügen.

Im übrigen wird auf Punkt 221 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in der die Abstimmung der Begriffe „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ und „Biomasse“ ab dem Jahr 2012 vereinbart wurde.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Die Z. 8 und 9 erscheinen entbehrlich und sollten entfallen (vgl. auch die Anmerkungen zu § 14 Abs. 1).

In Z. 13 müsste es richtigerweise „erneuerbare Energiequellen“ heißen.

Die Definition der Erzeugungsanlage (Z. 14) erscheint ungeeignet. Das Bundesministerium wurde bereits in zahlreichen Gesprächen und Schreiben der Länder darauf hingewiesen, dass diese Definition große Probleme beim Vollzug bereitet. Insbesondere hätte der Nebensatz „wenn sie von verschiedenen Personen betrieben werden“ zu entfallen. Die Wortfolge „und als solche anerkannt ist“ müsste richtigerweise lauten „und als Ökostrom-, Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist“. Darüber hinaus wäre klarzustellen, dass eine einheitliche Anlage nur dann vorliegt, wenn gleichartige Energiequellen zum Einsatz gelangen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Erzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energiequellen Ökostrom erzeugt und entweder als Ökostrom- Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist; mehrere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus gleichen Energiequellen, die mit gemeinsamen für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind und in einem örtlichen Naheverhältnis stehen, gelten als eine Erzeugungsanlage; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen;“

Im übrigen wird auf Punkt 222 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in der die Neufassung der Definition „Ökostromanlage“ bzw. „Erzeugungsanlage“ ab dem Jahr 2012 vereinbart wurde.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Der Begriff „Herkunftsnachweis“ (Z. 17) wäre an die Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ anzupassen.

In den Begriffen „Hybridanlage (Z. 18) und Mischfeuerungsanlage“ (Z. 21) wird von Primärenergieträgern während in anderen Begriffen von Energieträgern (richtig wohl: Energiequellen) gesprochen wird. Eine Harmonisierung wäre anzustreben.

Die Begriffe „Kurzumtriebsholz“ (Z. 20) und „Zwischenfrüchte“ (Z. 35) finden sich nicht in den nachfolgenden Bestimmungen.

In Z. 21 wäre im letzten Halbsatz das Wort „nicht“ zwischen den Wörtern „Ausmaß“ und „überschreitet“ einzufügen.

Der Begriff „Ökostrom“ (Z. 25) sollte lauten: elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen.

In Z. 26 sollte die Wortfolge „und als solche gesondert anerkannt ist“ entfallen (vgl. Z. 14).

Da in der Ökostrompauschale (Z. 28) auch Mittel für KWK aus kalorischen Kraftwerken enthalten sind, wäre dieses Pauschale „als Ökostrom- und KWK-Pauschale“ zu bezeichnen.

Z. 31 sollte lauten:

„31. Strom aus erneuerbaren Energiequellen: elektrische Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, sowie den dem Anteil der Biomasse entsprechenden Teil elektrischer Energie aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen, die auch nicht erneuerbare (konventionelle) Energieträger einsetzen; einschließlich Strom aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der Speichersysteme verwendet werden.“

In die Begriffsbestimmungen sollten weitere im Entwurf verwendete, erläuterungsbedürftige Begriffe aufgenommen werden (z.B. Ökobilanzgruppe, Ökostromabwicklung).

Die gesetzten Ziele zur Ökostromförderung führen dazu, dass der Anteil an volatiler Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern weiterhin zunehmen wird. Um die Kosten für den damit verbundenen Bedarf zur Ausregelung von Erzeugungsschwankungen zu reduzieren, sollen Technologien gefördert werden, mit denen es ermöglicht wird, innerhalb eines Erzeugungs-Speicherverbundes über Batteriespeicher solche Erzeugungsschwankungen

kungen zu glätten und fahrplankonforme Lieferungen zu gewährleisten. Zur Förderung dieser Technologien sollte die Stromlieferung aus Speichersystemen, soweit erneuerbare Energieträger für das Auffüllen der Speichersysteme verwendet werden, ebenfalls als förderwürdiger Ökostrom anerkannt werden.

Zu § 6:

Die Abs. 2 und 3 sollten entfallen, da diesen Bestimmungen keine Bedeutung zukommt, zumal im EIWOG 2010 und in den Ausführungsgesetzen der Länder ausreichende Bestimmungen enthalten sind. Im Übrigen ist es mit den Binnenmarktrichtlinien nicht vereinbar, dass der Regulierungsbehörde weisungsgebundene Aufgaben übertragen werden.

Zu § 7:

In Abs. 1 Z. 2 fehlt vor dem Wort „übersteigt“ das Wort „nicht“.

Nach Abs. 1 Z. 3 wäre folgender Satz anzufügen:

„Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kWp gelten als anerkannt.“

Abs. 3 bezieht sich auf eine Verbesserung, die im § 17 nicht erwähnt ist. Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung zu wählen:

„Der Landeshauptmann hat über Antrag des Anlagenbetreibers einer rohstoffabhängigen Erzeugungsanlage festzustellen, ob eine Erzeugungsanlage einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% aufweist.“ Im Übrigen sollte diese Bestimmung in § 17 aufgenommen werden.

In Abs. 4 erster Satz sollte der Nebensatz wie folgt lauten: „wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen, trotz Aufforderung Auflagen nicht eingehalten oder die geprüften Dokumentationen nicht vorgelegt werden.“

Aus welchen sachlichen Gründen der Widerruf der Anerkennung der E-Control zu übermitteln ist, ist nicht dargelegt. Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen (Grundrecht auf Datenschutz) wird die Übermittlung des Widerrufs an die E-Control abgelehnt.

Was die Endigung der Kontrahierungspflicht betrifft, wird auf die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 Z. 1, 13 Abs. 1 Z. 1 und 17 Abs. 1 Z. 1 verwiesen, wonach ein Anerkennungsbescheid nicht notwendig ist, wenn die Genehmigungen vorgelegt werden.

Folgender Absatz (oder als Abs. 3) sollte angefügt werden:

„Aus einem Gasnetz entnommenes Gas zur Erzeugung von Ökostrom gilt als Bio-, Klär- oder Deponiegas, soweit die Menge des jeweils entnommenen Gases der Menge von einer anderen Stelle im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes in das Gasnetz eingespeisten Bio-, Klär- oder Deponiegases entspricht. Entsprechende Nachweise sind zu führen und der Ökostromabwicklungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Die zuständigen Gasnetzbetreiber haben der Ökostromabwicklungsstelle die Menge der Einspeisung von Gas in das und der Entnahme von Gas aus dem Netz zur Erzeugung von Ökostrom unter Angabe des Erzeugers des Gases und des Betreibers der Anlage und des Zeitpunkts des Beginns und der Beendigung der Einspeisung sowie der Entnahme bekannt zu geben.“

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, Bio-, Klär- oder Deponiegas an Standorten mit geringen Wärmeabsatzmöglichkeiten zu erzeugen und an jene Orte zu transportieren, bei welchen entsprechende Wärmeabsatzmöglichkeiten gegeben sind.

Zu § 8:

Es erscheint ausreichend, dem Antrag die Unterlagen in einfacher Ausfertigung anzuschließen. Die in Abs. 1 geforderten Unterlagen sollten mit den in § 9 Abs. 1 festgelegten Anforderungen korrespondieren. Insbesondere fehlen in Abs. 1 Angaben betreffend Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei fester Biomasse (inklusive bei Abfall mit hohem biogenen Anteil), Angaben zum Wärmezähler bei rohstoffabhängigen Anlagen und Angaben bei Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse betreffend Nachhaltigkeitskriterien. Durch die in Abs. 2 vorgenommene Neuformulierung ist unklar, wer nun tatsächlich verpflichtet ist, eine geprüfte Dokumentation vorzulegen („Diese Nachweise ...“) hat. Die derzeit geltende Rechtslage sieht die Vorlage einer geprüften Dokumentation lediglich für Anlagen auf Basis fester Biomasse (inklusive Mischfeuerungen- und Hybridanlagen sowie Abfall mit hohem biogenem Anteil) vor. Durch die neue Formulierung ist nun unklar, ob alle rohstoffabhängigen Anlagen eine geprüfte Dokumentation vorzulegen haben. Nach der Übergangsbestimmung (vgl. § 56 Abs. 1) hat es den Anschein, dass Abs. 2 nur auf „Neuanlagen“ anzuwenden ist. Es wird um Klarstellung ersucht, ob der neu formulierte Abs. 2 auch auf „Altanlagen“ zur Anwendung gelangen soll.

Im Abs. 4 wird von bestehenden und neuen Erzeugungsanlagen gesprochen. In § 56 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass auf bestehende Anlagen (gemeint wohl Altanlagen) die jeweiligen Bundesvorschriften (gemeint wohl das derzeit geltende Ökostrom-

gesetz) weiter gelten. Offensichtlich sollen manche Bestimmungen des ÖSG 2012 doch auch für so genannte „Altanlagen“ Anwendung finden.

Zu § 9:

In Abs. 1 Z. 1 und 3 und Abs. 2 müsste es an Stelle „Energieträger“ richtigerweise „Energiequellen“ lauten.

Zu § 10:

Die Bestimmungen über die Herkunftsnachweise entsprechen nicht den Bestimmungen der Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“. Die generelle Verpflichtung zur kostenlosen Abgabe von Herkunftsnachweisen erscheint nicht nachvollziehbar. Am freien Markt befindliche Anlagen müssen die Möglichkeit haben, ihre Herkunftsnachweise auch vermarkten zu dürfen.

Damit der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden deutlich reduziert werden kann, wird die Aufnahme folgender Bestimmung gefordert:

„Herkunftsnachweise dürfen für elektrische Energie, die ausschließlich aus Wind, Sonne, Erdwärme, aerothermische Energie, hydrothermische Energie oder Wasserkraft erzeugt wird und für die keine Tarif- oder Investitionsförderung gemäß Ökostromgesetz in Anspruch genommen wird, auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheides ausgestellt werden.“

Im übrigen wird auf Punkt 223 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, verwiesen, in der die Aufnahme der oben dargestellten Bestimmung ab dem Jahr 2012 vereinbart wurde.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Zu § 12:

Der Einschub in Abs. 1 „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen (richtig Erzeugungsanlagen)“ hätte zu entfallen. Da der Ökostromförderbeitrag unterjährig angepasst werden kann, gibt es keinen sachlich gerechtfertigten Grund für diese Einschränkung der Kontrahierungspflicht. Im Übrigen widerspricht diese Einschränkung der in § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Zielsetzung. Die Investitionssicherheit würde durch diese Einschränkung gefährdet.

Abs. 2 Z. 1 ordnet an, dass die Kontrahierungspflicht nicht besteht, wenn nicht die Genehmigungen für den Betrieb oder der Anerkennungsbescheid vorliegen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung im Widerspruch zu § 7 Abs. 4 letzter Satz steht. Außerdem ist festzuhalten, dass Anerkennungsbescheide nur dann ausgestellt werden können, wenn der rechtmäßige Betrieb nachgewiesen ist. Es ist daher nicht verständlich, dass die Kontrahierungspflicht nochmals vom Vorliegen der Genehmigungen abhängig gemacht wird. Es wird daher gefordert, dass die Wortfolge „die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder“ entfällt.

Da auch Geothermieranlagen erfasst sind, wäre in Z. 4 der gesamtenergetische Nutzungsgrad anzuführen. Auf Grund des Wortes „oder“ in Z. 4 besteht die Abnahmepflicht bereits dann, wenn ein Wärmezähler installiert ist.

Zu § 13:

Zu Abs. 1 Z. 1 wird auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 Z. 1 verwiesen.

In Abs. 1 Z. 5 sind die Z. 4 oder Z. 5 angeführt. Dieser Verweis geht in Bezug auf Z. 5 ins Leere. An Stelle Energieträger müsste es in Z. 5 Energiequellen lauten.

Abs. 2 gilt offensichtlich nur für Neuanlagen. Es erhebt sich die Frage, aus welchen sachlichen Überlegungen diese Bestimmung nicht für Altanlagen gilt.

Dem Abs. 3 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die Ökostromabwicklungsstelle hat die durchschnittlichen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergie im jeweils letzten Kalenderjahr zu veröffentlichen (z.B. Internet)“.

Abs. 4 spricht davon, dass bei Annahme des Anbots ein Vertrag abzuschließen sei. Da durch die Annahme des Anbots der Vertrag perfekt ist, bedarf es keines weiteren Abschlusses. Das Wort „abzuschließen“ wäre daher durch das Wort „auszufertigen“ zu ersetzen bzw. wäre der letzte Satz zu streichen.

Zu § 14:

In Abs. 1 sollte der Nebensatz entfallen, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsproblemen gekommen ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der gesamte ins öffentliche Netz abgegebene Strom an die OeMAG verkauft wird. Ob jemand Ökostrom für eigene Zwecke oder über eine Direktleitung an Dritte verkauft, ist belanglos. Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung zu wählen: „..., wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der gesamte in das öffentliche Netz abgegebene Ökostrom an die Ökostromabwicklungsstelle verkauft wird.“

Abs. 4 sollte sprachlich überarbeitet werden. Im Übrigen ist der Verweis auf § 23 Abs. 7 nicht korrekt.

Abs. 5 gilt nur für „Neuanlagen“. Eine analoge Bestimmung für Altanlagen existiert im derzeit geltenden Ökostromgesetz nicht. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 48 (vgl. unterjährige Anpassung des Ökostromförderbeitrages) wird keine Notwendigkeit für diese Bestimmung gesehen und unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Z. 6 deren Entfall gefordert.

Nach Abs. 6 besteht für Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, an Stelle eines Tarifes für Neuanlagen eine Förderung von 18 Cent/kWh in Anspruch zu nehmen. Da der Klimafonds auch Anlagen > 5 kWp (siehe Förderrichtlinie 2011) fördert, ist davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen > 5 kWp, die eine Investförderung durch den Klimafonds erhalten, von Abs. 6 Gebrauch machen werden. Auf Grund welcher Überlegungen andere erneuerbare Energiequellen in dieser Bestimmung ausgeschlossen werden, ist nicht erkennbar.

Zu § 15:

Die Abs. 1 und 2 sind Wiederholungen und wären somit entbehrlich. Absatz 2 letzter Satz wäre im § 39 aufzunehmen.

Im Abs. 3 sollte die Wortfolge „sowie der Nachweis über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen“ entfallen (vgl. die Anmerkungen zu den §§ 12 Abs. 2, Z. 1 und 13 Abs. 1 Z. 1).

Im Abs. 6 wäre zu präzisieren, dass das frei werdende Einspeisetarifvolumen dem § 23 Abs. 3 zuzurechnen ist.

Nach Abs. 7 sind abweichend von Abs. 4 (gemeint wohl Abs. 5) Anträge von Photovoltaikanlagen (gemeint wohl Anträge von Betreibern von Photovoltaikanlagen) zurückzuweisen, wenn zum Zeitpunkt ihres Einlangens das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen ausge-

schöpft war. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Photovoltaikanlagen dar. Entweder sind alle Anträge bei Ausschöpfung zurückzuweisen oder Abs. 5 ist auf alle Anträge anzuwenden.

Zu § 16:

An Stelle „Ökostromanlagen“ müsste es „Erzeugungsanlagen“ lauten. Die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage“ erscheint irreführend und hätte zu entfallen, zumal im Einleitungssatz lediglich auf § 12 verwiesen wird. Die Dauer der Tariflaufzeit beginnt nach Abs. 1 ab Kontrahierung während sie üblicherweise ab Inbetriebnahme beginnt (vgl. § 17 Abs. 3). Eine Harmonisierung wäre erforderlich.

Zu § 17:

In der Überschrift und in den Abs. 1, 2 und 4 wäre das Wort „Ökostromanlage“ durch das Wort „Erzeugungsanlage“ zu ersetzen.

In Abs. 1 erster Satz hätte nach dem Wort „oder“ das Wort „gemäß“ zu entfallen.

In Abs. 2 Z. 1 hätte die Wortfolge „die für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen oder“ zu entfallen (vgl. die Ausführungen zu § 12 Abs. 2 Z. 1, 13 Abs. 1 Z. 1).

In Abs. 2 Z. 3 sollte klar gestellt werden, dass auf den Anerkennungs- bzw. Feststellungsbescheid abzustellen ist.

Zu § 18:

Zunächst darf auf den Allgemeinen Teil verwiesen werden. Der im Abs. 1 angefügte Nebensatz erscheint insofern irreführend, als nicht klar ist, nach welchem Zeitpunkt sich die Preise bestimmen, wenn das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen im Zeitpunkt der Antragstellung (zur Gänze) ausgeschöpft ist. Da Anträge für Photovoltaikanlagen bei Ausschöpfung des Volumens zurückzuweisen sind, erhebt sich die Frage, warum Photovoltaikanlagen auch dieser Regelung unterliegen. Auf die Ungleichbehandlung einer allfälligen Ausnahme der Photovoltaikanlagen darf bereits jetzt hingewiesen werden. Zum System selbst wird angemerkt, dass vom Verhalten Dritter abhängt, welchen Tarif ein Projekt erhält. Dies erscheint nicht sachlich. Im Übrigen ist zu folgern, dass Anlagen, die keine Minderung hinnehmen müssen, überfördert sind. In diesem Zusammenhang ist auch

auf die Verordnungsermächtigung des § 12 zu verweisen, die lediglich die Festlegung kostendeckender Tarife ermöglicht. Wenn nun angenommen wird, dass bei Minderung von 5 bzw. 10% auch kostendeckende Tarife vorliegen, so ist zu schließen, dass die im Verordnungswege bestimmten Tarife überhöht sein müssen. Dieses System erscheint aus Gleichheitserwägungen und aus Gründen der Investitionssicherheit aber auch aus beihilfenrechtlicher Sicht nicht haltbar. Nicht geklärt ist auch, welcher Tarif zusteht, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Hälfte des Volumens gerade noch nicht überschritten ist. Wird hier der Tarif differenziert oder ein einheitlicher Tarif zugesprochen, wobei es zahlreiche Möglichkeiten gibt (unverminderter Tarif; ein Teil unvermindert, ein Teil um 5% reduziert; ein Teil unvermindert, ein Teil um 5% und ein Teil um 10% reduziert; ein Teil unvermindert, ein Teil um 10% reduziert; Reduzierung um 5%; Reduzierung um 10%). Das Wort „Ökostromanlagen“ wäre durch „Erzeugungsanlagen“ zu ersetzen. In Abs. 2 hätte die Wortfolge „aus Hybrid- oder Mischfeuerungsanlagen“ zu entfallen (vgl. Untergliederung des Tarifes bei Biomasse). In den Abs. 3 und 4 wäre der Begriff „Anlage“ durch den Begriff „Erzeugungsanlage“ zu ersetzen. In Abs. 5 wäre auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen (vgl. § 17 Abs. 3).

Zu § 19:

Gemäß Abs. 2 sind für jedes Kalenderjahr Tarife gesondert zu bestimmen. Soweit es zweckmäßig erscheint, können nach Abs. 2 die Tarife für mehrere Kalenderjahre festgelegt werden, wobei im Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte ein Abschlag vorzusehen ist. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gelten die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10 % weiter.

Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. Die Voraussetzung für die Festlegung mehrjähriger Tarife ist nicht determiniert und widerspricht daher Art. 18 B-VG. Es erscheint auch nicht sachgerecht, dass nur bei mehrjähriger Festsetzung ein Abschlag vorzusehen ist. Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass die Tarife sich auch nach oben bewegen können, da die Kosten, insbesondere die Betriebskosten, sich selbstverständlich nach oben entwickeln können. Der Abschlag von 10% erscheint nicht nachvollziehbar, widerspricht dem § 20 und dem § 4 Abs. 1 Z. 6. Mit dieser Automatik besteht für die Behörde kein Anlass, die Tarife neu festzulegen und könnte mit dieser Bestimmung der Ökostrom-

ausbau bereits nach einem Jahr zum Stillstand gebracht werden.

Ein geeignetes Regulativ für allenfalls etwas zu hoch angesetzte Tarife in einer Verordnung besteht durch die Evaluierung im Zuge einer neuen Tarifverordnung. Der Behörde steht es frei, die Tarife jährlich bzw. unterjährlich anzupassen. Es ist daher kein sachliches Argument für eine Befristung der Tarife ersichtlich, da jederzeit eine Anpassung vorgenommen werden kann.

Es wird daher gefordert, dass die Tarife unbefristet festgelegt werden. Falls eine unbefristete Tariffestsetzung nicht möglich ist, wären die Verordnungsermächtigung ausreichend zu determinieren und der vorgesehene Abschlag zu streichen. Weiters muss sichergestellt werden, dass Tarife auch erhöht werden können.

Zu § 20:

Der Nebensatz in Abs. 1 „wobei eine Steigerung der Produktion von Ökostrom aus rohstoffabhängigen Ökostromanlagen (richtig wohl: Erzeugungsanlagen“) nur bei nachweislich gesicherter Rohstoffversorgung anzustreben ist“ hätte zu entfallen, zumal einerseits nur ein Konzept für die ersten 5 Betriebsjahre vorzulegen ist (kein Nachweis) und andererseits die Mittel pro Kategorie (vgl. § 23 Abs. 3 Z. 2) beschränkt sind.

In Abs. 2 sollte die Z. 2 sprachlich überarbeitet werden (zwischen welchen Anlagen ist zu unterscheiden?).

In Abs. 2 Z. 4 wird angeordnet, dass die Förderungen den Projekten an den effizientesten Standorten zugute kommen sollen. Diese Anordnung würde bedeuten, dass erst nach einer Ausschreibung die Fördergelder zugesprochen werden können. Da dies jedoch nicht vorgesehen ist, wäre die Z. 4 derart abzuändern, dass sicher gestellt ist, dass sich die Höhe der Tarife nach den effizientesten Standorten zu orientieren hat. Der in Z. 4 zum Ausdruck gebrachte „Ausschluss der Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch Aufteilung in mehrere Anlagen“ ist im Rahmen einer Verordnung nicht regelbar. Darüber hinaus ist die OeMAG an den Anerkennungsbescheid gebunden. Auf die Definition „Erzeugungsanlage“ wird verwiesen.

Abs. 2 Z. 6 sollte entfallen, da diese in der Vergangenheit nicht angewandt wurde (vgl. auch die Ausführungen zu Z. 4).

Abs. 3 Z. 3 steht im Widerspruch zu Z. 1 und Z. 2.

Durch die Festelegung eines eigenen max. Kontingents pro Jahr ist der Ausbau der Biomasse automatisch begrenzt und somit sicher gestellt, dass keine Gefahr für die stoffliche Nutzung bzw. für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion erfolgt. Abs. 4 Z. 1, 4 und 5 hätten daher zu entfallen.

In Abs. 4 Z. 3 ist davon die Rede, dass eine „Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis Biogas nach Energieträgern“ zu erfolgen habe. Diese Formulierung erscheint nicht verständlich.

Das Zitat „§ 20“ in Abs. 4 Z. 4 müsste lauten „§ 41 Abs. 1“. Der letzte Satz in Z. 4 stellt auf „feste Biomasse“ ab. § 4 Abs. 3 enthält keine diesbezügliche Einschränkung. Das Wort „feste“ hätte daher zu entfallen und wäre durch die Wortfolge „oder Biogas“ zu ergänzen. Nach dem Wort „Verwendungszweck“ wäre das Wort „nicht“ zu ergänzen.

In Abs. 4 Z. 5 wird von „Biogasanlagengruppen“ gesprochen, ohne diesen Begriff zu definieren. An Stelle des Wortes „Gülle“ müsste es „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“ lauten. Ergänzt werden sollte „und/oder Zwischenfrüchte“. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit Verordnung nur die Tarife (vgl. § 19 Abs. 1) festgelegt werden, nicht jedoch die Voraussetzungen für die Abnahmepflicht (vgl. dazu § 12 Abs. 2).

Abs. 5 letzter Satz bringt zum Ausdruck, dass reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen (richtig wohl: Erzeugungsanlagen) unter bestimmten Voraussetzungen als Neuanlagen gelten. Nicht geregelt ist, innerhalb welcher Zeit die Erneuerung zu erfolgen hat und welche Nachweise vorzulegen sind. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 21:

Der KWK-Bonus wäre aus Gleichheitsgründen auch für feste Biomasse vorzusehen. Im Übrigen fällt auf, dass die mit diversen Verbänden erarbeiteten Zuschläge für bestehende Anlagen keine Aufnahme in den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Für Ökostrom aus Biogas (Alt- und Neuanlagen) sollte jedenfalls bei Nachweis eines Mindestanteils von 30% (massebezogen) an Wirtschaftsdünger und/oder Zwischenfrüchten ein Zuschlag von 2 Cent/kWh vorgesehen werden.

Zu § 22:

Der Betriebskostenzuschlag wäre aus Gleichheitserwägungen auch für Anlagen auf Basis fester Biomasse vorzusehen. Ein Ermessen der Behörde, ob ein Betriebskostenzuschlag

verordnet wird, wird im vorliegenden Kontext abgelehnt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte die Behörde einen Zuschlag verordnen müssen. Nach dem Entwurf soll die Voraussetzung für die Verordnungserlassung sein, dass auf Grund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Anlagen nicht kostendeckend betrieben werden können.

Es erhebt sich die Frage, warum gerade das Jahr 2006 für den Vergleich herangezogen wird, zumal die in Frage kommenden Anlagen fast ausschließlich auf der Grundlage der Ökostromverordnung 2002 errichtet worden sind. Es erscheint daher nur sachgerecht, dass der Vergleich mit den der Verordnung 2002 zu Grunde gelegten Betriebskosten angestellt wird.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „... im Vergleich zu den der Verordnung BGBl. II Nr. 506/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 254/2005 zu Grunde gelegten Betriebskosten.“

In Abs. 2 wird die Höhe des Betriebskostenzuschlages mit 4 Cent/kWh begrenzt. Wie allgemein bekannt, können Betriebskosten, insbesondere Rohstoffkosten, vom Anlagenbetreiber kaum beeinflusst werden. Es sollte daher die Beschränkung der Höhe entfallen.

Abs. 4 sollte ebenfalls entfallen, da Rohstoffbilanzen nur einen Teil der Betriebskosten widerspiegeln. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum die Übermittlung der Rohstoffbilanzen an die E-Control erfolgen soll. Dies dürfte dem Grundrecht auf Datenschutz widersprechen.

Die in Abs. 5 letzter Satz festgelegte Beschränkung hätte ebenfalls zu entfallen, wenn die Existenz bestehender Anlagen tatsächlich abgesichert werden soll.

In Abs. 6 wäre klarzustellen, wer die Betriebskosten zu dokumentieren hat. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Der Anlagenbetreiber hat die Entwicklung der Betriebskosten laufend zu dokumentieren und die Dokumentation mit dem Antrag gemäß Abs. 3 der Ökostromentwicklungsstelle vorzulegen. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die Dokumentation aufzubereiten und dem BMWFJ jährlich einen Bericht vorzulegen....“

Zu § 23:

Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen. In Abs. 2, 4 und 5 müsste es an Stelle „Ökostromanlagen“ „Erzeugungsanlagen“ lauten.

Nach Abs. 5 ist das Einspeisetarifvolumen gemäß Abs. 2 und 3 für jedes Halbjahr zu gleichen Teilen aufzuteilen. Es erhebt sich auch die Frage, wie der Betrag für Windkraft und Photovoltaik („mindestens“) zu gleichen Teilen aufzuteilen ist.

In Abs. 5 wird auf den Anerkennungsbescheid abgestellt. Vergleiche dazu z. B. § 12 Abs. 2 Z. 1.

In Abs. 7 wäre klarzustellen, dass die Betriebskostenzuschläge dem Volumen nach Abs. 2 oder 3 nicht zuzurechnen sind. Es erhebt sich auch die Frage, was das Adverb „erstmal“ für eine Bedeutung hat. Nicht geregelt ist, was zu geschehen hat, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel einer Kategorie innerhalb eines Jahres nicht verbraucht werden. Auf die derzeit geltende Rechtslage wird verwiesen.

Zu § 24:

In Abs. 2 wird angeordnet, dass Anträge vor dem 30. Juni 2014 einzubringen sind und nach dem 31. Dezember 2014 Investitionszuschüsse nicht mehr gewährt werden dürfen. Diese Befristungen scheinen nicht zweckmäßig zu sein und wird deren Entfall vorgeschlagen.

Zu § 25:

Inwieweit § 25 noch von Bedeutung ist, sollte genau geprüft werden, zumal Fördermittel nur für die Jahre 2009 bis 2012 zur Verfügung stehen. Erforderlichenfalls müsste man mit einer Übergangsbestimmung das Auslangen finden.

Zu § 26:

Nach Abs. 5 ist die Inbetriebnahme durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides sowie einer Bestätigung des Netzbetreibers nachzuweisen. Inwieweit es zweckmäßig ist, dass der Anerkennungsbescheid erst mit der Inbetriebnahme vorzulegen ist, sollte noch näher geprüft werden.

Zu § 27:

Zunächst wird festgehalten, dass bei der mittleren Wasserkraft nur die neuen gefördert werden, während bei den Kleinwasserkraftwerken auch die Revitalisierung für förderungswürdig gehalten wird. Eine sachliche Begründung für diese Differenzierung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

In Abs. 3 wird von einer mittleren Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung von 500 kW gesprochen. Eine Richtigstellung hätte zu erfolgen.

In Abs. 4 zweiter Satz wird von Kleinwasserkraftanlagen gesprochen. Auch hier wäre eine Korrektur vorzunehmen. Zu Abs. 5 wird auf die Ausführungen zu § 26 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 37:

In § 37 Abs. 1 Z. 6 wird als Aufgabe der Ökostromabwicklungsstelle, die Einhaltung der Pflichten der Anlagenbetreiber laufend zu kontrollieren, festgelegt. Es wäre zu präzisieren, welche Pflichten tatsächlich gemeint sind.

In Z. 7 wird der Datenabgleich auch mit anderen Stellen zur Vermeidung und Aufklärung von Fördermissbrauch angeordnet. Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz 2000 sollten diese anderen Stellen präzisiert werden.

Zu § 40:

Nach dem Entwurf sind nunmehr die Stromhändler verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom in Höhe des Abnahmepreises abzunehmen (vgl. § 41 Abs. 2). Nicht geregelt ist, was die Stromhändler mit dem zugewiesenen Ökostrom tun dürfen. Es ist daher möglich, dass die Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch an andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich getragen werden müssen. Es wird daher gefordert, dass die Stromhändler verpflichtet werden, den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher verkaufen müssen.

Zu § 41:

Die Regelung des Abs. 2 würde dazu führen, dass bei den Stromhändlern weiterhin ein Restrisiko verbleiben würde, da die Lieferung der Ökostromzuweisung von der OeMAG an die Stromhändler weiterhin auf Basis von ¼-Stunden-Fahrplänen (mit unterschiedlich hoher Leistung pro ¼-Stunde) erfolgen würde, jedoch die Bepreisung auf Basis von Spotmarkt-Standardprodukten (Durchschnittspreise für peak und off-peak mit gleich hoher Leistung über den jeweiligen Zeitraum) vorgenommen würde.

Weiters kritisch erscheint die angedachte Begrenzung mit 1 cent/MWh im Falle des Auftretens von negativen Preisen, die zusätzlich zu einer Erhöhung des oben angeführten Restrisikos beiträgt.

Bei einer Verwendung der jeweiligen peak und off-peak day-ahead Spotpreise bzw. Anwendung der vorangeführten Begrenzung würde der korrekte Marktwert für die Ökostromzuweisung nicht dargestellt werden, wodurch den Stromhändlern trotz Wegfalls der derzeitigen Verrechnungspreise weiterhin ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.

Weiters bietet diese Regelung die Möglichkeit, die EXAA in Graz als relevante Strombörse heranzuziehen. Hierzu ist anzumerken, dass am Spotmarkt der EXAA deutlich geringere Liquidität vorherrscht, als an der Strombörse EEX (EPEX). Darüber hinaus gibt es am Spotmarkt der EXAA keinen siebentägigen Betrieb, obwohl die Ökostromzuweisung von der OeMAG an die Stromhändler täglich erfolgt. An der Strombörse EEX (EPEX) ist hingegen ein täglicher Betrieb bereits implementiert, der für eine marktkonforme Vermarktung der täglichen Ökostromzuweisung unabdingbar ist. Im Übrigen gibt es bei der EXAA keinen Terminmarkt, weshalb eine risikofreie finanzielle Absicherung der Ökostromzuweisung über einen Future – wie bei der Strombörse EEX – nicht möglich ist.

Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Als Marktpreis ist der an der European Power Exchange (EPEX) gebildete Spotmarkt-Einzelstundenpreis (Day-Ahead-Markt) für das Marktgebiet Deutschland/Österreich heranzuziehen.“

Zu § 42:

Zu Abs. 1 erhebt sich die Frage, ob hier auch die Differenzbeträge für die bestehenden Anlagen mit erfasst sind oder ob die Regelungen des derzeit geltenden Ökostromgesetzes aufrecht bleiben.

In Abs. 1 Z. 4 müsste es wohl an Stelle „Rohstoffzuschlägen“ lauten „Betriebskostenzuschlägen“.

Nach Abs. 2 sind allfällige Differenzbeträge, die sich in einem Kalenderjahr ergeben, im nächsten Kalenderjahr durch eine Anpassung des Ökostromförderbeitrags auszugleichen. Nach § 48 Abs. 2 sind jedoch unterjährig Anpassungen zulässig. Insofern liegt ein Widerspruch vor.

Zu § 43:

In Abs. 2 wird angeordnet, dass über den Einsatz der Technologiefördermittel an das BMWFJ und an die E-Control ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist. Es ist kein sachlicher Grund bekannt, warum auch an die E-Control zu berichten ist. Im Übrigen darf auf die Binnenmarktrichtlinie Strom verwiesen werden. Die Übermittlungspflicht an die E-Control hätte zu entfallen.

Zu § 45:

Die Umbenennung des bisherigen Zählpunktpauschales in eine Ökostrompauschale erscheint unzureichend und nicht aussagekräftig, da mit dieser Pauschale auch Förderungen gemäß KWK-Gesetz getätigt werden können. Sollte es bei dieser Umbenennung bleiben, wäre daher dieses Pauschale als Ökostrom- und KWK-Pauschale zu bezeichnen. Nach Abs. 4 hat der BMWFJ für die dem Kalenderjahr 2014 folgende Jahre das Pauschale neu festzusetzen. In Z. 1 wird angeordnet, in welchem Verhältnis die Mittel dieses Pauschales für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Förderungen gemäß KWK-Gesetz abzudecken sind. Unter Hinweis auf § 25 (für Ablaugeanlagen stehen nur Mittel bis 2012 zur Verfügung) und § 27 (für mittlere Wasserkraftanlagen stehen Fördermittel bis 2014 zur Verfügung) hätten die Worte „Ablauge“ und „mittlere Wasserkraft“ zu entfallen. Inwieweit Förderungen gemäß

KWK-Gesetz im Kalenderjahr 2015 noch zur Verfügung stehen, wäre eingehend zu prüfen.

Zu § 46:

Nach Abs. 3 kann die E-Control durch Verordnung nähere Regelungen erlassen. Unter Hinweis auf die Binnenmarkttrichtlinie, nach der der Regulierungsbehörde keine weisungsgebundenen Aufgaben übertragen werden dürfen, wird gefordert, dass nicht die E-Control sondern der BMWFJ mit der Erlassung einer entsprechenden Verordnung betraut wird.

Zu § 48:

Zunächst wird auf den Allgemeinen Teil verwiesen.

Es wird daher gefordert, dass die Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gleichmäßig auf alle österreichischen Endverbraucher verteilt werden. Die in den Netzbereichen unterschiedlichen Systemnutzungsentgelte ergeben sich aus den unterschiedlichen Strukturen in den Netzbereichen. So sind Netzbereiche mit überwiegend städtischer Struktur begünstigt im Vergleich mit Netzbereichen mit überwiegend ländlicher Struktur (lange Leitungen, geringe Abnahme). Die unterschiedlichen Entgelte sind somit sachlich gerechtfertigt. Nicht sachlich gerechtfertigt ist jedoch die Verteilung der Mehraufwendungen im Verhältnis zu dem jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgelt. Auch wenn diese Ungleichheit durch Verfassungsbestimmung abgesichert werden soll, wird diese Bestimmung abgelehnt, zumal die Unterschiede zwischen den Netzbereichen beträchtlich sind.

Der Ökostromförderbeitrag ähnelt dem von der Kommission im Jahre 2006 abgelehnten. Der Beitrag ist indirekt wiederum von den bezogenen Strommengen abhängig, aber nunmehr nach Netzebenen gestaffelt. Dies führt zur Entlastung energieintensiver Unternehmen, die von der Kommission vor kurzem ebenfalls abgelehnt worden ist. Weiters wirkt der Beitrag durch die Abhängigkeit vom Verbrauch wie eine Mehrwertsteuer (parafiskalische Abgabe zollgleicher Wirkung). Es ist daher fraglich, ob diese neue Lösungsvariante EU-rechtskonform gesehen wird.

Zu § 50:

Nach Abs. 1 hat die E-Control die Erreichung der Ziele laufend zu überwachen. Da der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Daten zur Verfügung stehen, wird gefordert, dass nicht der E-Control sondern die OeMAG diese Überwachungsaufgabe zukommt. Im Übrigen wird auf die Binnenmarktrichtlinie Strom verwiesen.

Zu § 51:

Nicht die E-Control sondern die Ökostromabwicklungsstelle sollte dem BM jährlich einen Bericht vorzulegen. Auf die Binnenmarktrichtlinie Strom bzw. auf die Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung und der Kosteneinsparung wird verwiesen.

Zu § 52:

Abs. 1 hätte zu entfallen, da es der Behörde unbenommen ist, welchen Sachverständigen sie beizieht (vgl. dazu auch die §§ 52 und 53 AVG).

Abs. 2 bezweckt offensichtlich die Rechte des Energiebeirates zu beschneiden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Vor jeder Erlassung einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem den Vertretern der in § 20 Abs. 3 Energiecontrolgesetz BGBl. I Nr. 110/2010 genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu gegeben ist. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist in den Erläuterungen zu dokumentieren und ist zu begründen, aus welchen Überlegungen einer Stellungnahme nicht gefolgt wird. Die Erläuterungen sind im Internet zugänglich zu machen.“

Zu § 54:

Nach Abs. 2 ist die E-Control ermächtigt, Daten an Parteien, Sachverständige, Mitglieder des Energiebeirates sowie ersuchte oder beauftragte Behörden im Rahmen von Verfahren in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, zu übermitteln. Nach dem vorliegenden Entwurf kann die E-Control lediglich nach § 6 Abs. 2 ein Verfahren durchführen. Abs. 2 sollte daher mangels Bedeutung zu entfallen. Im Übrigen wird auf die Binnenmarktrichtlinie Strom verwiesen.

Zu § 55:

In Abs. 2 fehlt eine Strafbestimmung betreffend Verletzung von Auflagen des Anerkennungsbescheides.

Zu § 56:

Nach Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) sollen für bestehende Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, die jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften weiter gelten. Unter den „jeweiligen Bundesvorschriften“ kann wohl nur das derzeit geltende Ökostromgesetz gemeint sein. Mit den Landesrechtsvorschriften ist offensichtlich die Rechtslage vor dem derzeit geltenden Ökostromgesetz angesprochen (vgl. dazu § 30 Abs. 3). Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil wird gefordert, dass sowohl für bestehende als auch für Neuanlagen ein einheitliches Ökostromgesetz geschaffen wird. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass für bestehende Anlagen Teile des alten Ökostromgesetzes (welche?) und Teile des neuen Gesetzes gelten. Im Übrigen müssten in den Übergangsbestimmungen jene Bestimmungen aufgezählt werden, die für die bestehenden Anlagen weiter Geltung haben und welche Bestimmungen des ÖSG 2012 auf bestehende Anlagen anzuwenden sind.

Zu Abs. 2 wird angeregt, dass die bestehende Konzession der Ökostromabwicklungsstelle auch die Berechtigung zur Abwicklung der Investitionszuschüsse erfassen sollte, um Kosten zu sparen.

In Abs. 3 wird angeordnet, dass die nach dem derzeit geltenden Ökostromgesetz erlassenen Bescheide und Verordnungen weiter gelten sollen. Allerdings wird die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 außer Kraft treten. Es ist kein Grund ersichtlich, auf Grund welcher Überlegung gerade die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des ÖSG 2012 außer Kraft treten soll. Es erhebt sich somit die Frage, welche Tarife auf Verträge anzuwenden sind, die im Geltungsbereich der Ökostromverordnung 2011 abgeschlossen worden sind. Da in den Verträgen zwischen Anlagenbetreiber und Ökostromabwicklungsstelle nur der allgemeine Passus enthalten ist, dass sich die Vergütungen nach dem Ökostromgesetz richten, wird die Ökostromverordnung 2011 auch nicht Bestandteil des Vertrages. Für diese in den Geltungsbereich der Ökostromverordnung 2011 fallenden Anlagen kann daher nach Aufhebung nur der Marktpreis entrichtet

werden. Da die Verordnungen 2008 und 2009 im § 10 Z. 4 des derzeit geltenden Ökostromgesetzes nicht aufgezählt sind, sind diese Verordnungen mit Inkrafttreten der Novelle 2008 (Herzog-Mantel-Theorie) außer Kraft getreten. Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 3 können sie somit nicht wieder in Kraft gesetzt werden. Auch für diese Verordnungen gilt gleiches wie zur Ökostromverordnung 2011.

Abs. 4 dient dem Abbau des Rückstaus bei Photovoltaikanlagen, wobei festgelegt wird, dass nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Tarifen ein Abschlag von 30% zu erfolgen hat. Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Die Wortfolge „unter Hineinrechnung eines Abschlages von 30%“ hätte daher zu entfallen.

Abs. 5 bezweckt den Abbau des Rückstaus bei den Windkraftanlagen, wobei festgelegt werden soll, dass der Abbau nur zu einem Tarif von 9,3 Cent/kWh erfolgen darf. Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil hätte der Nebensatz „die zu einem Tarif von 9,3 Cent/kWh kontrahieren“ zu entfallen.

Es fehlen Übergangsbestimmungen betreffend die Frage, welche Bestimmungen auf jene bei der OeMAG in den Jahren 2010 und 2011 eingebrachten Anträge, die durch die Übergangsbestimmungen nicht abgebaut werden, anzuwenden sind, welche Tarife gelten, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Verordnung gemäß § 19 Abs. 1 erlassen worden ist, was mit eingehobenen Technologiefördermittel zu erfolgen hat, die auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes eingehoben werden, ob die Länder die eingehobenen Technologiefördermittel aus der Vergangenheit und in der Zukunft auch für die Gewährung von Produktionszuschüssen verwenden dürfen, ob die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, binnen angemessener Frist geänderte Allgemeine Bedingungen vorzulegen hat, ob bei anhängigen Verfahren gemäß § 30d des Ökostromgesetzes die erforderlichen Mittel bei der Berechnung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen sind, ob auf offene Anträge auf Tarif- oder Investförderung die Bestimmungen des derzeit geltenden Ökostromgesetzes oder die Bestimmungen den ÖSG 2012 anzuwenden sind, ob die Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen anzupassen sind, ob die nach dem derzeit geltenden Ökostromgesetze eingehobenen Zählpunktpauschale und Verrechnungspreise auch zur Abgeltung der Aufwendungen nach dem ÖSG 2012 zu verwenden sind bzw. allfällige nicht abgegoltene Aufwendungen bei der Berechnung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen sind, was mit Verträgen auf der Grundlage des derzeit geltenden Ökostromgesetzes passiert.

C) Zusammenfassung:

Der vorgelegte Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 bedarf einer gründlichen Überarbeitung. Im Übrigen wird auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion
 8. Büro LR Scheele

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

